

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, das Hafengelände zu betreten. Nichtanlieger nur in Begleitung eines Nutzers bzw. des Hafenwartes. Alle Anlieger erhalten max. zwei Schlüssel für die Eingangstür zur persönlichen Nutzung. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet. Es ist auf ständigen Verschluss zu achten! Die Öffnung des Haupttores ist mit dem Hafenwart abzustimmen. Die Hafenanlage dient der sportlichen Erholung der Mitglieder und ist somit im Interesse Aller in Ordnung zu halten:

- 1.** Für den gesamten Ablauf im Gebiet des Hafengeländes ist der Hafenwart verantwortlich. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.** Das Betreten des Hafengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.** Jeder Anlieger ist auch für die ihn begleitenden Personen und Hunde verantwortlich. Die Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch mitgebrachte Tiere sind umgehend zu beseitigen.
- 4.** Alle Bootseigner haben eine gültige Haftpflichtversicherung für ihr Boot, in ausreichender Höhe, nachzuweisen. Das Befahren des Hafenbeckens mit Motorkraft erfolgt mit äußerster Vorsicht und angemessener Geschwindigkeit. Für Schäden haftet der jeweilige Bootsführer. Bei unzureichenden Fähigkeiten sollte das Befahren mit Motorkraft unterbleiben. Bei Bedarf können durch den Hafenwart entsprechende Fahrverbote ausgesprochen werden.
- 5.** Bei Neukauf oder Neubelegung von Liegeplätzen ist die individuelle Breite des Liegeplatzes zu beachten. Unabhängig davon darf eine maximale Länge über alles von 7m und eine maximale Breite über alles von 2,3m des Bootes nicht überschritten werden. Jede Neubelegung ist mit dem Hafenwart abzustimmen.
- 6.** Das Einbringen von umweltgefährdenden Stoffen ins Gewässer bzw. Gelände ist strengstens verboten. Der Verursacher haftet in voller Höhe. Die Meldepflicht ist einzuhalten.
- 7.** Die Benutzung der Feuerschale hat bestimmungsgemäß zu erfolgen. Das Verbrennen von Müll- und Siedlungsabfällen ist strengstens untersagt. Die Feuerschale ist nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen obliegt jedem Nutzer selbst.
- 8.** Die Bootsliegeplätze sind durch die jeweiligen Nutzer zu erhalten. Notwendige Reparaturen werden eigenständig ausgeführt (z.B. Stegbelag) bzw. mit dem Hafenwart abgestimmt. Die Liegeplätze sind bewuchsfrei zu halten, um die Verkrautung des Hafens zu verhindern.
- 9.** Veränderungen an Gebäuden, Elektro-, Wasser-, Abwasser- und Fäkalienanlagen oder deren missbräuchliche Nutzung ist nicht gestattet.
- 10.** Das Befahren des Hafengeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Liegeplatznutzern wird aber jeweils zum Saisonauftakt und Ende eine einmalige Befahrung gestattet, um ihre Boote ein-, bzw. auszulagern. Hierzu ist vorher eine Genehmigung des Hafenwartes einzuholen.
- 11.** Kraftfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Zugang zum ersten Bootshaus nicht verstellt wird. Die Kfz sind Platz sparend zu parken.
- 12.** Die Nutzung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr, nach dokumentierter Unterweisung und in Absprache mit dem Hafenwart.
- 13.** Ruhestörender Lärm ist während der Saison weitgehend zu vermeiden (Mittagsruhe).
- 14.** Vom 01.12. des alten Jahres bis zum 01.03. des neuen Jahres wird die Hafeneinfahrt gegen Schwemmgut verschlossen. Aus- und Einfahrten mit Booten sind dann nicht möglich.
- 15.** Die Hafenbeckenordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Zuwiderhandlungen werden geahndet und können zur fristlosen Kündigung führen.